

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich.

(1.1) Diese AGB gelten uneingeschränkt für alle Angebote und Leistungen der Russmedia GmbH (nachstehend kurz „RM“) im Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen wie etwa Anzeigen, Banner, Prospektbeilagen und Sonderwerbformen jeglicher Art in den von der Russmedia-Gruppe verlegten Print- und Onlinemedien. (1.2) Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Werbekunden (nachstehend kurz „Kunde“) werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Auftragsabwicklung.

(2.1) Die Auftragsabwicklung erfolgt gemäß diesen AGB sowie den jeweils an den Kunden übermittelten Angeboten und Auftragsbestätigungen. (2.2) RM behält sich – auch nach Auftragsannahme – die jederzeitige Ablehnung der Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen vor. Weiters ist RM berechtigt, Werbeeinschaltungen ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden an eine andere Stelle zu platzieren oder in eine andere Ausgabe zu verschieben. (2.3) Ein Konkurrenzausschluss kann von RM nicht zugesagt werden und wird von RM auch nicht geschuldet. (2.4) RM ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Werbeschaltungen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Werbung erkennbar sind, als solche zu kennzeichnen. (2.5) Korrekturabzüge werden nur über ausdrückliches Verlangen des Kunden sowie auf dessen Kosten geliefert. Der Kunde ist verpflichtet, übermittelte Korrekturabzüge unverzüglich zu prüfen und zu genehmigen. Erfolgt keine Rückmeldung vor Anzeigenschluss, so gilt die Druckerlaubnis automatisch als erteilt.

3. Prospektbeilage und Tip-On.

(3.1) Tip-On müssen eine Woche, Beilagen frühestens 5 Tage bzw. spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Erscheinungstermin frei Haus, verzollt und versteuert bei RM im Verteilerservice, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, angeliefert werden und den in den Preislisten definierten Standards entsprechen. (3.2) Beilagen müssen sich im Umbruch und Druck von den Printmedien „VN“, „NEUE“ und „HEIMAT“ abheben und dürfen keine Fremdanzeigen beinhalten. (3.3) Aufgrund täglich oder wöchentlich möglicher Auflagenschwankungen (etwa durch Testleseraktionen) ist der Beilagenkunde verpflichtet, eine Übermenge von bis zu 5% pro Titel anzuliefern, wobei diese Übermenge in den Preislisten und Angeboten von RM entsprechend berücksichtigt ist.

4. Preise und Rabatte.

(4.1) Alle Angaben in den Preislisten erfolgen vorbehaltlich Satz- und Druckfehler, wobei es sich bei angeführten Preisen mangels gegenteiligem Hinweis um Nettopreise exklusive UST und einer allfälligen Werbeabgabe handelt. (4.2) Vereinbarte Agenturprovisionen stellen einen Preisabschlag dar und werden nur gewerblich befugten Werbeagenturen und Werbemittlern gewährt.

(4.3) Bei schriftlichen Jahresverträgen über Anzeigen in den Printmedien „VN“, „NEUE“ und „HEIMAT“ gelten folgende Rabattsätze, gerechnet vom Gesamt Netto-Jahresumsatz exklusive Steuern:

über € 30.000,00	2 Prozent
über € 40.000,00	3 Prozent
über € 60.000,00	5 Prozent
über € 80.000,00	7 Prozent
über € 100.000,00	9 Prozent
über € 120.000,00	11 Prozent
über € 150.000,00	13 Prozent
über € 180.000,00	15 Prozent

(4.4) Bei 11- bzw. 30-maliger Einschaltung der text- und formatgleichen Ankündigung innerhalb von sechs Monaten wird, wenn nicht ohnedies ein entsprechender Jahresvertrag vorliegt, 10% bzw. 15% Wiederholungsrabatt gewährt.

(4.5) Prospektbeilagen- Banderole- und Tip-On-Umsätze unterliegen einer eigenen Rabattstafelung und können somit in Anzeigenumsätze nicht miteinbezogen werden. Bei schriftlichen Jahresverträgen über Prospektbeilagen/Banderole/Tip-On gelten folgende Rabattsätze gerechnet vom Gesamt Netto-Jahresumsatz exklusive Steuern:

über € 40.000,00	2 Prozent
über € 60.000,00	3 Prozent
über € 80.000,00	5 Prozent
über € 100.000,00	8 Prozent
über € 120.000,00	10 Prozent

(4.6) Sämtliche mit dem Kunden vereinbarten Rabatte verfallen, wenn Zahlungen nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungslegung erfolgen.

5. Rechnungslegung und Zahlung.

(5.1) Die Zahlung ist sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig. (5.2) Bei Verschlechterung der Bonität sowie im Falle von Zahlungsverzug hat RM das Recht, die Durchführung weiterer Werbeeinschaltungen entweder abzulehnen oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. (5.3) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

6. Stornierung von Aufträgen.

(6.1) Anzeigenstornierungen sind nur bis zum Anzeigenschluss möglich und haben schriftlich gegenüber RM zu erfolgen, wobei der Kunde für den Zugang der Stornoerklärung haftet. Anzeigenstornierungen, die RM erst nach Anzeigenschluss zugehen, sind unwirksam, sodass diesfalls das gesamte für die Werbeeinschaltung vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. (6.2) RM ist berechtigt, bei wirksamen Anzeigenstornierungen eine Manipulationsgebühr von 15% des Anzeigenwertes zu verrechnen. (6.3) Bei Stornierungen von Prospektbeilagen, welche kürzer als 10 Tage vor dem Erscheinungstermin erfolgen, fällt eine Stornogebühr von 20% des Auftragswertes an.

7. Gewährleistung.

(7.1) Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von acht Kalendertagen nach Erscheinen des Werbe-

trägers schriftlich gegenüber RM zu erheben. (7.2) RM leistet keine Gewähr für Mängel, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material (etwa Druckunterlagen) zurückzuführen sind. Für RM besteht insbesondere keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Kunden beigestellten Druckunterlagen. (7.3) Für Termineinschaltungen sowie für Druckfehler, die den Sinn der Anzeige nicht entstellen, übernimmt RM keine Gewähr. Gleiches gilt für die Richtigkeit von telefonisch aufgegebenen Anzeigen oder telefonisch erteilten Änderungsaufträgen sowie für die Aufnahme einer Werbeeinschaltung an einer bestimmten Stelle des Mediums oder in einer bestimmten Ausgabe. (7.4) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. (7.5) Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde ausschließlich die nochmalige Vornahme der Schaltung im Ausmaß der jeweiligen Minderleistung von RM fordern. Darüberhinausgehende Preiserminderungsansprüche sind ausgeschlossen.

8. Haftungsbeschränkung.

(8.1) Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber RM sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens RM oder ihrer zurechenbaren Gehilfen verursacht wurde. Dies gilt insbesondere für Verzugs-, Nichterfüllungs- und Mangelfolgeschäden. Für Schäden, welche durch grobes Verschulden seitens RM herbeigeführt wurden, ist die Haftung mangels gegenteiliger Vereinbarung mit der Höhe des Auftragswertes beschränkt. Der Kunde verzichtet explizit auf die Geltendmachung von entgangenem Gewinn. (8.2) RM ist nicht verpflichtet, Werbeeinschaltungen auf ihren Inhalt, ihre Form oder ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Für den Inhalt der bei RM beauftragten Werbeeinschaltungen haftet ausschließlich der Kunde, der RM sowie den Medieninhaber des jeweiligen Werbeträgers hinsichtlich aller denkbaren Rechtsansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos hält.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand.

(9.1) Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist der Sitz von RM. Der Vertragsbeziehung liegt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht zugrunde. (9.2) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des für den Sitz von RM örtlich und sachlich in Betracht kommende Gerichts vereinbart.

10. Schlussbestimmungen.

(10.1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen geschlossenen Verträge nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dieser Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. (10.2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das einvernehmliche Abgehen vom Schriftformerfordernis.